STUDIENORDNUNG DES STUDIENGANGS
LINGUE E LETTERATURE PER IL PLURILINGUISMO EUROPEO

SPRACHEN UND LITERATUREN FÜR DIE MEHRSPRACHIGKEIT IN EUROPA

KLASSE LM-37

Fachbereich: ***Scuola delle Scienze Umane e Sociali (Fachbereich Geistes- und Sozialwissenschaften)***

Abteilung: ***Dipartimento di Studi Umanistici (Abteilung der Geisteswissenschaften)***

Didaktisches Reglement in Kraft seit dem akademischen Jahr 2022-2023

AKRONYME

CCD	[Commissione di Coordinamento Didattico]	Didaktische Koordinationskommission Studiengang
CdS	[Corso/i di Studio]	
CPDS	[Commissione Paritetica Docenti-Studenti]	Gemeinsamer Ausschuss Lehrende-Studierende
OFA	[Obblighi Formativi Aggiuntivi]	Zusätzliche Ausbildungsverpflichtungen
SUA-CdS	[Scheda Unica Annuale del Corso di Studio]	Jährliches einheitliches Formular für den Studiengang
RDA	[Regolamento Didattico di Ateneo]	Didaktisches Reglement der Universität

INDEX

Art. 1 Gegenstand
Art. 2 Ausbildungsziele
Art. 3 Berufsprofil und Arbeitsmöglichkeiten
Art. 4 Zulassungsbedingungen und erforderliche Kenntnisse für den Zugang zum Studiengang
Art. 5 Verfahren für den Zugang zum Studiengang
Art. 6 Lehrtätigkeiten und Hochschulausbildungskredite (Lehrtätigkeiten und CFU)
Art. 7 Beschreibung der Lehrmethoden
Art. 8 Prüfung der Ausbildungsaktivitäten
Art. 9 Aufbau des Studienganges und Studienplan
Art. 10 Anwesenheitspflicht
Art. 11 Voraussetzungen und Vorkenntnisse
Art. 12 Kalender des Studiengangs
Art. 13 Kriterien für die Anerkennung von Studienleistungen, die in anderen Studiengängen derselben Klasse erbracht wurden
Art. 14 Kriterien für die Anerkennung von Credits, die in Studiengängen verschiedener Klassen, in universitären und hochschulischen Studiengängen, durch einzelne Kurse, an Online-Universitäten und in internationalen Studiengängen erworben wurden; Kriterien für die Anerkennung von Credits, die durch außerschulische Aktivitäten erworben wurden
Art. 15 Kriterien für die Immatrikulation in einzelne Lehrveranstaltungen
Art. 16 Merkmale und Modalitäten der Abschlussprüfung
Art. 17 Richtlinien für die Ausbildung und das Praktikum
Art. 18 Aberkennung des Studentenstatus
Art. 19 Lehraufgaben, einschließlich zusätzlicher Lehr-, Beratungs- und Betreuungsaufgaben
Art. 20 Bewertung der Qualität der ausgeübten Tätigkeiten

Art. 21 Schlussbestimmungen
Art. 22 Bekanntmachung und Inkrafttreten

Art. 1
Gegenstand

1. Diese Studienordnung regelt die organisatorischen Aspekte des Masterstudiengangs SPRACHEN UND LITERATUREN FÜR DIE MEHRSPRACHIGKEIT IN EUROPA (Klasse LM-37). Der Masterstudiengang SPRACHEN UND LITERATUREN FÜR DIE MEHRSPRACHIGKEIT IN EUROPA ist dem Fachbereich Geisteswissenschaften zugeordnet.
2. Das CdSM wird von der Didaktischen Koordinationskommission (CCD) geleitet, gemäß Art. 4 des RDA. Das CdSM in SPRACHEN UND LITERATUREN FÜR DIE MEHRSPRACHIGKEIT IN EUROPA verfügt über einen Beratenden Unterausschuss, der unter Bezugnahme auf Art. 4, Absatz 4 der Lehrordnung der Universität, genehmigt im CdD vom 20.02.2020 S. 8.5 und aktualisiert im CdD vom 13.12.2023 §. 4.4.
3. Diese Ordnung wird in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften, dem Statut der Universität Neapel Federico II und der Lehrordnung der Universität erlassen.
4. Der Studiengang SPRACHEN UND LITERATUREN FÜR DIE MEHRSPRACHIGKEIT IN EUROPA verfügt über einen Ausbildungsweg, der zur Verleihung des Gemeinsamen Abschlusses in Europäischer Literatur und Literaturen für Europäische Mehrsprachigkeit (LM37) führt - binationaler Weg Literatur und Kultur in Europa / Literatur und Kultur in Europa mit der Universität Osnabrück, sowie ein Ausbildungsgang, der zur Verleihung eines Doppelabschlusses (Double Degree) in Dottore Magistrale in Lingue e letterature per il Plurilinguismo europeo (LM37) - binationaler Studiengang Didactique du FLE und in diplôme de Master Didactique du FLE Parcours Didactique du FLE/S, diversité des contextes et des langues, ingénieries de formation mit der Universität Bordeaux (UBM) führt.

Die Kriterien für den Zugang zum Ausbildungsweg, die jeweils durch den doppelten Hochschulabschluss vorgesehen sind, die Dauer der Lehrtätigkeit im Ausland und die Tabelle der Korrespondenz der Ausbildungsaktivitäten sind dieser Ordnung beigefügt.

Art. 2
Ausbildungsziele

Der Masterstudiengang SPRACHEN UND LITERATUREN FÜR DIE MEHRSPRACHIGKEIT IN EUROPA zielt darauf ab, Kompetenzen und Qualifikationen in den Bereichen Europäische Literaturen und Kulturen sowie Neuere Sprachen für einen multi- und interkulturellen Kontext auf internationaler Basis zu fördern. Das Profil unserer Absolventen ist das eines mehrsprachigen europäischen Bürgers, der gleichzeitig sowohl in der heutigen europäischen und globalen Mehrsprachigkeit als auch in den großen Sprachzivilisationen und ihren Kulturen und Literaturen europäischer Tradition steht. Vor dem Hintergrund der Mehrsprachigkeit kann das spezifische Ziel der Ausbildung des CdSM – zusammen mit der Möglichkeit, die Beherrschung von mindestens zwei europäischen Sprachen und die Kenntnis ihrer jeweiligen Literaturen und Kulturen, auch in transnationaler Perspektive, zu festigen – in einem Spezialisierungspfad identifiziert werden, der darauf abzielt, in mindestens einer europäischen Adoptivsprache und -literatur ein wirklich fortgeschrittenes Kompetenzniveau zu erreichen, das eng mit der Fähigkeit verbunden ist, Texte, auch Fachtexte, auszuarbeiten und neu auszuarbeiten (vgl. Kompetenzniveau C im GER), und so die spezifische Dimension einer Mehrsprachigkeit der Kultursprachen darstellt.

Um die gesetzten Ausbildungs- und Professionalisierungsziele zu erreichen, ist der Studiengang in vier Lehrpläne unterteilt, die jeweils auf Geschichte und Literatur, Linguistik, binationale Geschichte und Literatur sowie Vorbereitung auf den Lehrerberuf ausgerichtet sind. Absolventen verfügen (mit

unterschiedlichen Schwerpunkten je nach gewähltem Lehrplan) über eine angemessene historische, historisch-literarische, vergleichende und theoretisch-linguistische Ausbildung. Sie beherrschen außerdem die methodischen Werkzeuge, die für die Analyse von Texten und Poetik nützlich sind, sicher, können Texte in ihren jeweiligen historischen und kulturellen Kontext einordnen, auch transnationale, literarische Formen und Genres sowohl aus theoretischer als auch aus historischer Perspektive identifizieren und haben theoretische und praktische Werkzeuge erworben, die für die linguistische Analyse und den Sprach- und Literaturunterricht nützlich sind. Darüber hinaus verfügen sie über Computerkenntnisse für die Geisteswissenschaften. Schließlich bietet der Lehrplan zur Vorbereitung auf den Lehrberuf die 24 CFUs für den Zugang zu den Lehramtsstudiengängen.
Innerhalb der Lehrpläne sind die Disziplinen in drei Funktionsbereiche gruppiert, um den organischen Charakter des Kurses zu erhöhen:
- NUCLEUS (einschließlich Sprachwissenschaft, Kultur und Literatur „nach Wahl“ in s.s.d. L-LIN/04 - Französische Sprachwissenschaft, L-LIN/12 - Englische Sprachwissenschaft, L-LIN/07 - Spanische Sprachwissenschaft, L-LIN/14 - Deutsche Sprachwissenschaft, L-LIN/03 - Französische Literatur und Kultur, L-LIN/10 - Englische Literatur und Kultur, L-LIN/05 - Spanische Literatur und Kultur, L-LIN/13 - Deutsche Literatur und Kultur)

- UNTERSTÜTZENDE DISZIPLINEN (mit starkem methodologischem Charakter), unterschieden nach dem Studiengang
* historisch-literarisch (L-FIL-LET/14 - Vergleichende Literaturwissenschaft, L-FIL-LET/10 Italienische Literatur, L-FIL-LET/09 - Romanische Philologie und Sprachwissenschaft, L-FIL-LET/15 - Germanische Philologie, M-STO/01 - Mittelalterliche Geschichte, M-STO/02 - Neuere Geschichte, M-STO/04 - Zeitgeschichte)
* Sprachwissenschaft (L-LIN/01 - Glottologie und Sprachwissenschaft, L-LIN/02 - Spracherwerbslinguistik, L-FIL-LET/09 - Romanische Philologie und Sprachwissenschaft, L-FIL-LET/15 - Germanische Philologie)
* Vorbereitung auf den Lehrberuf (L-LIN/01 - Sprachwissenschaft und Sprachwissenschaft, L-LIN/02 - Spracherwerbslinguistik, M-PSI/01 - Allgemeine Psychologie, M-PSI/04 - Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie, M-PSI/05 - Sozialpsychologie, M-PSI/07 - Dynamische Psychologie, M-PED/01 - Allgemeine und Sozialpädagogik)

- EXPERIMENTELLE DISZIPLINEN, die spezifisches Wissen im Zusammenhang mit Mehrsprachigkeit vermitteln oder verschiedene Disziplinen aus dieser Perspektive betrachten sollen. In diesem Bereich werden zahlreiche Themen behandelt, die wiederum je nach gewähltem Lehrplan unterschieden werden, einschließlich spezifischer und gezielter Vertiefungslehre, die den Kern- und Unterstützungsbereichen zuzuordnen ist. Zusätzlich zu dieser Vertiefungslehre werden die folgenden s.s.d. angeboten: Fächer werden in den Studienplänen angeboten:
* historisch-literarisch (L-LIN/11 - Anglo-Amerikanische Sprachen und Literaturen, L-LIN/06 - Hispano-Amerikanische Sprachen und Literaturen, L-FIL-LET/11 - Moderne und zeitgenössische italienische Literatur, L-ART/05 - Disziplinen der darstellenden Künste, M-GGR/01 - Geographie, INF/01 - Informatik, L-FIL-LET/08 - Mittelalterliche und humanistische lateinische Literatur, L-FIL-LET/04 - Lateinische Sprache und Literatur, M-FIL/06 - Geschichte der Philosophie, L-ART/03 - Geschichte der zeitgenössischen Kunst, L-ART/06 - Geschichte des Kinos)
* Linguistik (L-FIL-LET/12 - Italienische Linguistik, INF/01 - Informatik, L-FIL-LET/04 - Lateinische Sprache und Literatur, M-FIL/05 - Philosophie und Sprachtheorie)
* Vorbereitung auf den Lehrberuf (INF/01 – Informatik, L-FIL-LET/11 – Moderne und zeitgenössische italienische Literatur, L-ART/05 – Disziplinen der darstellenden Künste, L-FIL-LET/04 – Lateinische Sprache und Literatur, M-FIL/06 – Geschichte der Philosophie, L-LIN/11 – Anglo-Amerikanische Sprachen und Literaturen, L-LIN/06 – Hispano-Amerikanische Sprachen und Literaturen)

Aus Gründen der Konsistenz sind die unterstützenden Disziplinen überwiegend im ersten Jahr und die experimentellen Disziplinen überwiegend im zweiten Jahr angesiedelt. Die Kerndisziplinen sind hingegen in beiden Jahren vertreten.

Ein Ausbildungs- und Orientierungspraktikum, das mit dem Ausbildungsprojekt des Masterstudiengangs übereinstimmt, rundet den Studiengang ab. Dabei nimmt der Student unter Anleitung eines von der Institution ernannten Tutors an den Aktivitäten einer Gastinstitution teil oder führt intra-moenia-Aktivitäten in Universitätseinrichtungen durch, mit denen eine besondere Vereinbarung getroffen wurde.
Der letzte, aber grundlegende Aspekt, der im Hinblick auf die vom CdSM angebotenen Ausbildungsaktivitäten im Hinblick auf Mehrsprachigkeit hervorgehoben werden muss, ist die Möglichkeit für die Studierenden, ihr gesamtes Studium auf Englisch oder, für die anderen Fremdsprachen und Literaturen, in den entsprechenden Sprachen und auf Englisch zu absolvieren. Auf diese Weise beabsichtigt das CdSM, die Qualifikation eines Studiengangs mit internationalem Charakter gemäß Ministerialerlass 6/2019 (Anhang A, Tabelle K) zu erfüllen.

Art. 3
Berufsprofil und Arbeitsmöglichkeiten

Dialogisten und Textdichter
- Funktion im Arbeitskontext:
Die in dieser Einheit enthaltenen Berufe übersetzen und adaptieren Themen und Dialoge für Film, Radio und Fernsehen, Texte und Libretti für Musik; sie führen Übersetzungen von einer Sprache in eine andere durch und stellen dabei sicher, dass die richtige Bedeutung des Originaltextes erhalten bleibt, dass Ausdrucksweise, Terminologie, Geist und Stil der Texte auf die angemessenste und passendste Weise für das verwendete Film- und Fernsehmedium vermittelt werden.
- Mit der Funktion verbundene Fähigkeiten
Für diese Funktion sind gute Kenntnisse in Fremdsprachen und Literaturen sowie spezifische Text- und Übersetzungsfähigkeiten und das technische Medium erforderlich.
- Beschäftigungsmöglichkeiten:
o Dialogist/in als Adaptor
o Dialogist/in für Überlagerung oder Untertitelung
in Übersetzungsagenturen, Nachrichtenredaktionen, Fernsehnachrichtenredaktionen, Werbeagenturen.

Dolmetscher und Übersetzer auf hohem Niveau
- Funktion im Arbeitskontext:
Die in dieser Einheit enthaltenen Berufe übersetzen Texte von einer Sprache in eine andere und stellen dabei sicher, dass die richtige Bedeutung des Originaltextes erhalten bleibt, dass die Bedeutung juristischer, wissenschaftlicher, technisch-operativer und institutioneller Texte richtig wiedergegeben wird und dass Ausdrucksweise, Terminologie, Geist und Stil schriftlicher und mündlicher Texte auf die angemessenste Weise vermittelt werden; sie dolmetschen Reden von einer Sprache in eine andere bei Konferenzen, Verhandlungen oder anderen Gelegenheiten und stellen dabei sicher, dass die richtige Bedeutung und der richtige Geist der Originalrede vermittelt werden.
- Mit der Funktion verbundene Fähigkeiten
Diese Funktion erfordert umfassende Kenntnisse in Fremdsprachen und Literatur sowie spezifische Text- und Übersetzungsfähigkeiten.
- Beschäftigungsmöglichkeiten:

o Konsekutivdolmetscher
o technischer und wissenschaftlicher Dolmetscher
o Übersetzerdolmetscher
o Übersetzer
o Textübersetzer
oder technischer Übersetzer

in Verlagen, Übersetzungsagenturen, Verlags- und E-Publishing-Dienstleistungsunternehmen, Zeitungs- und Fernsehredaktionen, Werbeagenturen, öffentlichen und privaten kulturellen Einrichtungen und Institutionen und dem dritten Sektor.

Linguisten und Philologen
- Funktion im Arbeitskontext:
Die in dieser Einheit enthaltenen Berufe führen Forschungen und Studien über den Ursprung, die Entwicklung und die Struktur von Sprachen, die Beziehungen zwischen alten Sprachen desselben Stammes und modernen Sprachen, Grammatiken und Vokabularen sowie die Wechselwirkungen zwischen Linguistik und IKT durch.
- Mit der Funktion verbundene Fähigkeiten:
Für diese Funktion sind hohe Kenntnisse in Fremdsprachen und Literaturen sowie spezifische textliche und philologische Fähigkeiten erforderlich.
- Karrieremöglichkeiten:
o Etymologe
o Philologe
o Linguist
o Lexikograph
o Terminologe
an philologisch-literarischen und kulturellen Sprachausbildungszentren, Kulturinstituten, Kulturverbänden, Terminologiestandardisierungsgremien, privaten Unternehmen.

Korrekturleser
- Funktion im Arbeitskontext:
Die in dieser Einheit enthaltenen Berufe wenden Sprachkenntnisse auf die kritische Überarbeitung schriftlicher Texte für Veröffentlichungen, audiovisuelle und Multimedia-Inhalte an.
- Mit der Funktion verbundene Fähigkeiten:
Für diese Funktion sind hohe Fremdsprachen- und Literaturkenntnisse sowie spezifische Text- und Terminologiekenntnisse erforderlich.
- Beschäftigungsmöglichkeiten:
o literarischer Korrektor
o Korrektor wissenschaftlicher Texte
bei Verlagen, Übersetzungsagenturen, Verlagsdienstleistungsunternehmen und E-Publishing-Unternehmen.

Archivare
- Funktion im Arbeitskontext:
Die in dieser Einheit enthaltenen Berufe erforschen, beschaffen, bewerten und sichern die Erhaltung aktueller, hinterlegter oder historischer Archive von besonderem Interesse; sorgen für deren Erhaltung, Zugänglichkeit und öffentliche Nutzung; stellen sie auf Mikrofilm, digital oder anderen Medien zur Verfügung; organisieren Werbeaktivitäten, Ausstellungen und Veranstaltungen.
- Mit der Funktion verbundene Fähigkeiten

Für diese Funktion sind gute Kenntnisse in Fremdsprachen und Literatur sowie spezifische Textkenntnisse erforderlich.
- Karrieremöglichkeiten:
o Archivar
o Redaktioneller Archivar
o Staatsarchivar
o Archivdirektor
o Digitaler Archivar

oder Dokumentarist
in internationalen, nationalen und lokalen Institutionen, öffentlichen und privaten Kultureinrichtungen, Instituten und Stiftungen und im nationalen und internationalen dritten Sektor, Nichtregierungsorganisationen.

Bibliothekare
- Funktion im Arbeitskontext:
Die in dieser Einheit enthaltenen Berufe indizieren, klassifizieren und katalogisieren Bücher; sorgen für deren Erhaltung, Zugänglichkeit und öffentliche Nutzung; stellen sie auf Mikrofilm, digital oder anderen Medien zur Verfügung; organisieren Werbeaktivitäten, Ausstellungen und Veranstaltungen.
- Mit der Funktion verbundene Fähigkeiten
Für diese Funktion sind hohe Fremdsprachen- und Literaturkenntnisse sowie spezifische Textkenntnisse erforderlich.
- Karrieremöglichkeiten:
o Bibliothekar
o Bibliothekskonservator
o Bibliotheksdirektor
o Bibliografischer Inspektor
in internationalen, nationalen und lokalen Institutionen, öffentlichen und privaten Kultureinrichtungen, Instituten und Stiftungen und im nationalen und internationalen dritten Sektor, Nichtregierungsorganisationen.

Berufsberater
- Funktion im Arbeitskontext:
Die in dieser Einheit enthaltenen Berufe bewerten die Fähigkeiten und Neigungen von Einzelpersonen, informieren sie über die Struktur und Dynamik des Arbeitsmarktes und des Bildungs- und Ausbildungsangebots und unterstützen sie bei der Ermittlung der am besten geeigneten Wege für die persönliche, soziale, bildungsbezogene und berufliche Entwicklung und Entwicklung.
- Mit der Funktion verbundene Kompetenzen:
Zu den Kompetenzen für dieses Profil gehören hohe Fremdsprachenkenntnisse.
- Berufsmöglichkeiten:
o Schul- und Berufsberater/in
o Jugendinformationsexpert/in
o regionale/r Berufsorientierungsexpert/in
o Studienberater/in
o Gymnasialberater/in
o Berufsschulberater/in

bei internationalen, nationalen und lokalen Institutionen, öffentlichen und privaten Kultureinrichtungen und Stiftungen und dem Dritten Sektor auf nationaler und internationaler Ebene, Nichtregierungsorganisationen.

Art. 4
Zulassungsbedingungen und erforderliche Kenntnisse für den Zugang zum Studiengang

Für die Zulassung zum Masterstudiengang sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

Studierende müssen einen Bachelorabschluss in einem der folgenden Studiengänge gemäß Ministerialerlass 509/1999 vorweisen:

11 Moderne Sprachen und Kulturen
03 Sprachvermittlungswissenschaften
05 Geisteswissenschaften

sowie in einem der folgenden Studiengänge gemäß Ministerialerlass 270/2004:

L-11 Moderne Sprachen und Kulturen
L-10 Geisteswissenschaften
L-12 Sprachvermittlung.

Studierende müssen außerdem mindestens 48 CFU in zwei der folgenden Disziplinen erworben haben:

L-LIN/04 Französische Sprache
L-LIN/07 Spanische Sprache
L-LIN/12 Englische Sprache
L-LIN/14 Deutsche Sprache

sowie 48 CFU in zwei der folgenden Disziplinen:

L-LIN/03 Französische Literatur
L-LIN/05 Spanische Literatur
L-LIN/10 Englische Literatur
L-LIN/13 Deutsche Literatur.

1. Die Kommission für die didaktische Koordination des Masterstudiengangs beurteilt von Fall zu Fall die Angemessenheit der persönlichen Vorbereitung der Bewerber, deren Bewerbungen eingegangen sind. Sie behält sich das Recht vor, schriftliche Tests und persönliche Interviews durchzuführen, auch durch spezielle Ausschüsse. Studierende, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, können erst nach Erwerb der entsprechenden Leistungspunkte zum Masterstudiengang zugelassen werden.

2. Das erforderliche Mindestniveau für den Einstieg in jede Sprache, einschließlich Italienisch, beträgt B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Dieses Niveau gilt als erreicht, wenn die 48 CFU in den oben als Zugangsvoraussetzung angegebenen Fremdsprachenbereichen vorhanden sind, und was die italienische Sprache betrifft, wenn einer der oben als

Zugangsvoraussetzung angegebenen dreijährigen Abschlüsse vorhanden ist. Bei Studierenden, die einen Abschluss an ausländischen Universitäten erworben haben, beurteilt die Kommission für die didaktische Koordination des Masterstudiengangs von Fall zu Fall, ob das Mindestniveau an Kenntnissen der italienischen Sprache vorhanden ist.

3. Ein Bachelor-Abschluss in Klasse L-11 (Moderne Sprachen und Kulturen) der Fakultät für Künste und Philosophie (oder der Abteilung für Geisteswissenschaften) der Universität Neapel Federico II, entweder gemäß dem im Ministerialdekret 509/1999 festgelegten System oder gemäß dem im Ministerialdekret 270/2004 festgelegten System, ermöglicht die Einschreibung in den Masterstudiengang Sprachen und Literaturen für europäische Mehrsprachigkeit, ohne dass Leistungspunkte erworben werden müssen.
4. Die Kommission für die didaktische Koordination des Masterstudiengangs prüft und bewertet die Anträge
- die eingegangenen Immatrikulationsanträge
- die Immatrikulationsanträge von Studierenden mit einem Abschluss ausländischer Universitäten
- die Anerkennung von an anderen italienischen Universitäten absolvierten Studien
- die Anerkennung von an ausländischen Universitäten absolvierten Studien gemäß den in Artikel 16 des RDA festgelegten Verfahren und entscheidet über deren Genehmigung.

Art. 5
Verfahren für den Zugang zum Studiengang

1. The CCD normally regulates the admission criteria and any scheduling of enrolments, unless otherwise provided for by law.
2. In addition to the possession of specific curricular requirements, admission to the CdSM is subject to verification of the adequacy of the student's personal preparation. As provided for in the CdSM regulations, the Teaching Coordination Commission assesses the personal suitability of applicants on a case-by-case basis. It reserves the right to carry out written tests and personal interviews, also through special committees.

Art. 6
Lehrtätigkeiten und Hochschulausbildungskredite (Lehrtätigkeiten und CFU)

Each training activity, prescribed by the CdS detail sheet, is measured in CFU. Each CFU corresponds to 25 hours of overall training commitment per student and includes the hours of teaching activities specified in the curriculum as well as the hours reserved for personal study or other individual training activities.
For the Degree Program covered by this Didactic Regulations, the hours of teaching specified in the curriculum for each CFU, established in relation to the type of training activity, are as follows:
- Lecture or guided teaching exercises: 5 hours per CFU;

Inseparable from the frontal teaching of foreign languages are language exercises for a total of 96 additional hours per year.
For internship activities, each credit corresponds to 25 hours of overall training commitment.
The CFU corresponding to each training activity acquired by the student is awarded by satisfying the assessment procedures (examination, pass mark) indicated in the Course sheet relating to the course/activity attached to these Didactic Regulations.

Art. 7
Beschreibung der Lehrmethoden

Die Lehrveranstaltungen werden im herkömmlichen Studiengangsmodus durchgeführt.
Bei Bedarf entscheidet das CCD, in welchen Fächern auch Online-Lehrveranstaltungen angeboten werden.
Einige Kurse können Präsenzübungen, Sprach- und Computerlabore beinhalten.
Detaillierte Informationen zum Ablauf der einzelnen Kurse finden Sie in den Kursbeschreibungen.

Art. 8
Prüfung der Ausbildungsaktivitäten

1. Das CCD legt innerhalb der vorgeschriebenen regulatorischen Grenzen die Anzahl der Prüfungen und anderer Bewertungsmethoden fest, die für den Erwerb von Leistungspunkten entscheidend sind. Prüfungen sind individuell und können aus schriftlichen, mündlichen, praktischen, grafischen Tests, Hausarbeiten, Interviews oder einer Kombination dieser Methoden bestehen.
2. Die in den Kursunterlagen und im Prüfungsplan veröffentlichten Prüfungsverfahren werden den Studierenden vor Beginn der Vorlesungen auf der Website der Fakultät bekannt gegeben.
3. Prüfungen finden vorbehaltlich einer Anmeldung statt, die elektronisch erfolgt. Falls der Student aus Gründen, die der Präsident des Prüfungsausschusses für gerechtfertigt hält, keine Prüfung anmelden kann, kann er dennoch zur Prüfung zugelassen werden, nachdem er bereits angemeldet wurde.
4. Vor der Prüfung überprüft der Präsident des Prüfungsausschusses die Identität des Studenten, der einen gültigen Lichtbildausweis vorlegen muss.
5. Prüfungen werden mit 30 Punkten bewertet. Prüfungen, die mit 30 Punkten bewertet werden, müssen mit einer Mindestpunktzahl von 18 bestanden werden; eine Note von 30 kann durch einstimmigen Beschluss des Prüfungsausschusses mit einer Auszeichnung verbunden werden. Prüfungen werden mit 0 bis 30 Punkten oder einer einfachen Bestehensnote bewertet. Beurteilungen nach anderen Tests als Prüfungen werden mit einer einfachen Bestehensnote bewertet.
6. Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Wenn schriftliche Prüfungen angesetzt sind, hat der Kandidat das Recht, seine/ihre Arbeit(en) nach der Korrektur einzusehen.
7. Die Hochschuldidaktikordnung regelt die Prüfungsausschüsse.

Art. 9
Aufbau des Studienganges und Studienplan

1. Die gesetzliche Dauer des Studiengangs beträgt 3 Jahre.
Der Student muss 120 CFU erwerben, die den folgenden Ausbildungsarten (TAF) zuzurechnen sind:
B) charakterisierend,
C) verbunden oder ergänzend,
D) nach Wahl des Studenten,
E) für die Abschlussprüfung,
F) weitere Ausbildungsaktivitäten.
2. Der Abschluss wird nach dem Erwerb von 120 CFU durch Bestehen von Prüfungen, höchstens 12, und der Durchführung anderer Ausbildungsaktivitäten verliehen.

Sofern im gesetzlichen Rahmen des Universitätsstudiums nichts anderes vorgesehen ist, werden Prüfungen, die im Rahmen grundlegender, charakterisierender und verbundener oder ergänzender Aktivitäten sowie vom Studenten selbstständig gewählter Aktivitäten (TAF D) abgelegt wurden, für die Zählung berücksichtigt. Prüfungen oder Beurteilungen im Zusammenhang mit vom Studenten selbstständig gewählten Aktivitäten können bei der

Gesamtberechnung berücksichtigt werden, die einer Einheit entspricht. Tests, die eine Eignungsfeststellung für die in Artikel 10 Absatz 5 Buchstaben d) und e) des Ministerialdekrets 270/2004 genannten Aktivitäten darstellen, sind von der Anrechnung ausgeschlossen. Integrierte Kurse, die aus zwei oder mehr Modulen bestehen, unterliegen einer einzigen Prüfung.

3. Um die CFU in Bezug auf Aktivitäten zur eigenständigen Wahl zu erwerben, kann der Student frei zwischen allen von der Universität angebotenen Kursen wählen, sofern diese mit dem Ausbildungsprojekt vereinbar sind. Diese Vereinbarkeit wird von der Kommission für didaktische Koordination bewertet. Für den Erwerb der CFU in Bezug auf Aktivitäten zur eigenständigen Wahl ist außerdem das „Bestehen der Prüfung oder eine andere Form der Gewinnüberprüfung“ erforderlich (Art. 5, c. 4 des Ministerialdekrets 270/2004).
4. Der Studienplan fasst die Struktur des Studiengangs zusammen und listet die vorgesehenen Lehren aufgeschlüsselt nach Studienjahren und gegebenenfalls nach Studienplan auf. Am Ende werden die im Studiengang vorgesehenen Propädeutika aufgeführt. Der den Studierenden angebotene Studienplan mit Angabe der wissenschaftlich-disziplinären Sektoren und des Bereichs, zu dem sie gehören, der Credits und der Art der Bildungsaktivität ist in Anhang 1 dieser didaktischen Vorschriften aufgeführt.
5. Gemäß Art. 11 Absatz 4-bis des Ministerialdekrets 270/2004 ist es möglich, den Abschluss gemäß einem individuellen Studienplan zu erwerben, der auch andere Bildungsaktivitäten als die in den didaktischen Vorschriften angegebenen umfasst, sofern diese mit dem CdS-Detailseite des akademischen Einschreibungsjahres übereinstimmen. Der individuelle Studienplan wird vom CCD genehmigt.

Art. 10
Anwesenhheitspflicht

1. Generell wird der Besuch von Vorlesungen dringend empfohlen, ist aber nicht verpflichtend. Bei einzelnen Kursen mit Anwesenheitspflicht ist diese Option im entsprechenden Lehr-/Aktivitätskursblatt in Anhang 2 angegeben.

2. Wenn der Dozent eine unterschiedliche Modulation des Lehrplans für anwesende und nicht anwesende Studierende vorsieht, ist dies in den einzelnen Kursdetails angegeben, die auf der CdS-Webseite und auf der UniNA-Webseite des Dozenten veröffentlicht werden.

3. Die Teilnahme an Seminaraktivitäten, die Ausbildungspunkte vergeben, ist obligatorisch. Die entsprechenden Modalitäten für die Vergabe von CFU liegen in der Verantwortung des CCD.

Art. 11
Voraussetzungen und Vorkenntnisse

1. Die Liste der zu absolvierenden Propädeutika (die zur Ablegung einer bestimmten Prüfung erforderlich sind) finden Sie am Ende von Anlage 1 und im Lehrveranstaltungsblatt (Anlage 2).
2. Die erforderlichen Vorkenntnisse sind im individuellen Lehrplan aufgeführt, der auf der Kurswebseite und auf der UniNA-Website des Dozenten veröffentlicht ist.

Art. 12
Kalender des Studiengangs

Der Studiengangskalender ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungen auf der Website des Departements verfügbar (Art. 21 Abs. 5 RDA).

Art. 13
Kriterien für die Anerkennung von Studienleistungen, die in anderen Studiengängen derselben Klasse erbracht wurden

Für Studierende aus Studiengängen derselben Klasse stellt die Kommission für didaktische Koordination die vollständige Anerkennung der CFU sicher, sofern diese mit Aktivitäten verbunden sind, die kulturell mit dem Ausbildungsstudiengang vereinbar sind und die der Studierende im ursprünglichen Studiengang erworben hat, und zwar gemäß den in Artikel 14 unten aufgeführten Kriterien. Die Nichtanerkennung von Credits muss angemessen begründet werden. Unbeschadet dessen darf die Anzahl der vom Studierenden direkt anerkannten Credits aus demselben wissenschaftlich-disziplinären Bereich nicht weniger als 50 % der zuvor erworbenen Credits betragen.

Article 14
Kriterien für die Anerkennung von Credits, die in Studiengängen verschiedener Klassen, in universitären und hochschulischen Studiengängen, durch einzelne Kurse, an Online-Universitäten und in internationalen Studiengängen erworben wurden; Kriterien für die Anerkennung von Credits, die durch außerschulische Aktivitäten erworben wurden

1. Hinsichtlich der Kriterien für die Anerkennung von CFU, die in Studiengängen verschiedener Klassen, in Studiengängen auf Universitäts- oder Hochschulniveau, durch einzelne Kurse, an Online-Universitäten und in internationalen Studiengängen erworben wurden, werden die erworbenen Credits vom CCD auf der Grundlage der folgenden Kriterien anerkannt:

• Analyse der durchgeführten Aktivitäten;

• Bewertung der Übereinstimmung der disziplinären wissenschaftlichen Sektoren und der Inhalte der Ausbildungsaktivitäten, in denen der Student Credits erworben hat, mit den spezifischen Ausbildungszielen des Studiengangs und der anzuerkennenden einzelnen Ausbildungsaktivitäten.

Die Anerkennung erfolgt bis zur Anzahl der Credits, die im didaktischen System des Studiengangs vorgesehen sind. Die Nichtanerkennung von Credits muss angemessen begründet werden. Gemäß Art. 5, c. 5-bis, des Ministerialdekrets 270/2004 ist es auch möglich, CFU an anderen italienischen Universitäten auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den betreffenden Einrichtungen gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen zu erwerben.

2. Auf Antrag des Interessenten und nach Genehmigung des CCD kann eine Anerkennung von CFU in Bezug auf Prüfungen, die als einzelne Kurse bestanden wurden, innerhalb von 36 CFU erfolgen. Die Anerkennung darf nicht zur Verkürzung der gesetzlichen Dauer des Studiengangs beitragen, wie in Art. 8, c. 2 des Ministerialdekrets 270/2004 festgelegt, außer für Studierende, die sich einschreiben, während sie bereits einen Abschluss auf demselben Niveau besitzen.

In Bezug auf die Kriterien für die Anerkennung von CFU, die in außerschulischen Aktivitäten erworben wurden, können innerhalb von 12 CFU die folgenden Aktivitäten anerkannt werden:

Berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und zertifizierte Fertigkeiten, unter Berücksichtigung der Übereinstimmung der durchgeführten Aktivität und/oder der zertifizierten Fertigkeit mit den Zielen und Zielen des Studiengangs sowie des Stundenaufwands während der Dauer der Aktivität.

Kenntnisse und Fähigkeiten, die in postsekundären Ausbildungsaktivitäten erworben wurden, an deren Entwicklung und Umsetzung die Universität mitgewirkt hat.

Art. 15
Kriterien für die Immatrikulation in einzelne Lehrveranstaltungen

Die Einschreibung in einzelne Lehrveranstaltungen, die in der Hochschuldidaktischen Ordnung vorgesehen sind, richtet sich nach der „Hochschulischen Regelung für die Einschreibung in einzelne Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Studiengangs aktiviert werden“.

Art. 16
Merkmale und Modalitäten der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung und anschließenden öffentlichen Diskussion vor einem Sonderausschuss einer Originalforschungsarbeit zu einer der charakteristischen oder verwandten Aktivitäten gemäß den in der Studienordnung festgelegten Verfahren.
Das Thema wird normalerweise mit einem der Dozenten des Kurses vereinbart, der als Berichterstatter fungiert, und wird auch von einem zweiten Berichterstatter bewertet. Ein Teil der Diskussion findet in einer vom Kandidaten gewählten Fremdsprache statt.
Die Abschlussprüfung stellt einen wichtigen Nachweis der vom Studenten erreichten kulturellen Reife dar. In der Arbeit berichtet der Student über das erworbene Wissen zu dem mit dem Dozenten vereinbarten Thema und demonstriert die Fähigkeit, die aus der Recherche der gesammelten bibliographischen Daten gewonnenen Informationen kritisch zu verarbeiten. Darüber hinaus demonstriert er seine Fähigkeit, einen autonomen Beitrag zum gewählten Forschungsgebiet zu leisten.
Um sich für die Abschlussprüfung zu qualifizieren, muss der Student die in der didaktischen Ordnung festgelegte Anzahl an Universitätskreditpunkten abzüglich der für die Abschlussprüfung festgelegten Kreditpunkte erworben haben.

Art. 17
Richtlinien für die Ausbildung und das Praktikum

1. Studierende, die im Studiengang eingeschrieben sind, können sich entscheiden, Praktika oder Ausbildungsphasen bei Organisationen oder Unternehmen zu absolvieren, die eine Vereinbarung mit der Universität haben. Praktika und Ausbildungszeiten sind obligatorisch und tragen zur Vergabe von Leistungspunkten für die anderen vom Studierenden gewählten und im Studienplan enthaltenen Ausbildungsaktivitäten bei, wie in Art. 10, Abs. 5, Buchstaben d und e des Ministerialdekrets 270/2004 vorgesehen.
2. Das CCD regelt die Modalitäten und Merkmale von Praktika und Ausbildungszeiten mit spezifischen Bestimmungen.
3. Die Universität Neapel Federico II sorgt über das Büro für Universitätspraktika für ständigen Kontakt mit der Arbeitswelt, um Studierenden und Absolventen der Universität konkrete Möglichkeiten für Praktika und Berufserfahrung zu bieten und ihre berufliche Integration zu fördern.

Art. 18
Aberkennung des Studentenstatus

Ein Student, der acht aufeinanderfolgende Studienjahre lang keine Prüfung abgelegt hat, verliert seine Prüfungsberechtigung, sofern sein Vertrag nichts anderes vorsieht. In jedem Fall wird der Student über die Nichtteilnahme per zertifizierter E-Mail oder auf andere geeignete Weise informiert, die den Erhalt der Prüfung bestätigt.

Art. 19
Lehraufgaben, einschließlich zusätzlicher Lehr-, Beratungs- und Betreuungsaufgaben

1. Professoren und Forscher führen die ihnen zugewiesene Lehrverpflichtung gemäß den Bestimmungen des RDA und der Vorschriften über die Lehr- und Studentendienstpflichten von Professoren und Forschern und über die Verfahren zur Selbstzertifizierung und Überprüfung der tatsächlichen Leistung aus.
2. Professoren und Forscher müssen mindestens zwei Stunden Empfang alle 15 Tage (oder nach Vereinbarung in jedem Fall, die nicht länger als 15 Tage gewährt wird) garantieren und in jedem Fall die Erreichbarkeit per E-Mail garantieren.
3. Der Tutorendienst hat die Aufgabe, Studenten während ihres gesamten Studiums zu orientieren und zu unterstützen und die Hindernisse zu beseitigen, die sie daran hindern, angemessen von der Teilnahme an Kursen zu profitieren, auch durch Initiativen, die auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten des Einzelnen zugeschnitten sind.
4. Die Universität stellt Beratungs-, Tutoren- und Unterstützungsdienste sowie Aktivitäten zur Begrüßung und Unterstützung der Studenten sicher. Diese Aktivitäten werden von den Schulen und/oder Abteilungen unter der Koordination der Universität organisiert, wie in Artikel 8 des RDA festgelegt.

Art. 20
Bewertung der Qualität der ausgeübten Tätigkeiten

1. Die Didaktische Koordinierungskommission führt alle in den geltenden Vorschriften vorgesehenen Formen der Qualitätsbewertung der Lehraktivitäten gemäß den Angaben des Präsidiums für Universitätsqualität durch.
2. Um den Studierenden die Qualität der Lehre zu gewährleisten und die Bedürfnisse der Studierenden und aller Beteiligten zu ermitteln, verwendet die Universität Neapel Federico II das Qualitätssicherungssystem (QA), das gemäß dem Dokument „Selbstbewertung, Bewertung und Akkreditierung des italienischen Universitätssystems“ der ANVUR entwickelt wurde und Folgendes verwendet:

• Umfragen zum Grad der Eingliederung der Absolventen in die Arbeitswelt und zu den Bedürfnissen nach dem Abschluss;
• Daten aus der Verwaltung des Fragebogens zur Bewertung der Zufriedenheit der Studierenden für jeden Kurs im Lehrplan, mit Fragen zur Durchführung des Kurses, zu Lehrmaterialien, Lehrmitteln, Organisation und Einrichtungen.

Die Anforderungen, die sich aus der Analyse der Daten zur Studentenzufriedenheit ergeben und vom Lehrkoordinationsausschuss und dem Gemeinsamen Ausschuss für Lehrpersonal und Studenten (CPDS) diskutiert und analysiert werden, sind in den Eingangsdaten des Servicedesignprozesses und/oder in den Qualitätszielen enthalten.

3. Das von der Universität entwickelte QA-System implementiert einen Prozess der kontinuierlichen Verbesserung der Ziele und der geeigneten Instrumente zu deren Erreichung und stellt sicher, dass in allen Strukturen Planungs-, Überwachungs- und Selbstbewertungsprozesse aktiviert werden, um eine rechtzeitige Erkennung von Problemen, ihre angemessene Untersuchung und die Entwicklung möglicher Lösungen zu ermöglichen.

Art. 21
Schlussbestimmungen

Vorschläge zur Änderung und/oder Ergänzung dieser Ordnung legt der Fakultätsrat auf Vorschlag des CCD dem Akademischen Senat zur Beratung vor.

Art. 22
Bekanntmachung und Inkrafttreten

1. 1. Diese Regeln und Vorschriften treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung am offiziellen Anschlagbrett der Universität in Kraft; sie werden auch auf der Website der Universität veröffentlicht. Für spätere Änderungen und Ergänzungen werden dieselben Formen und Methoden der Veröffentlichung verwendet.
2. 2. **Anhang 1** (CdS-Struktur) und **Anhang 2** (Lehrplan/Aktivitätskursblatt) sind integraler Bestandteil dieser didaktischen Vorschriften.
3. 3. **Anhang 3** (Kriterien für den Zugang zum Double Degree-Programm bzw. Joint Degree-Programm und Dauer der Lehrtätigkeit im Ausland und Tabelle der Korrespondenz der Lehrtätigkeiten) sind ebenfalls integraler Bestandteil dieser didaktischen Vorschriften.

ANHANG 3

LINGUE E LETTERATURE PER IL PLURILINGUISMO EUROPEO
SPRACHEN UND LITERATUREN FÜR DIE MEHRSPRACHIGKEIT IN EUROPA
KLASSE LM-37

Fachbereich: ***Fachbereich Geistes- und Sozialwissenschaften***

Abteilung: ***Abteilung für Geisteswissenschaften***

Didaktisches Reglement in Kraft seit dem akademischen Jahr **2022-2023**

JOINT DEGREE

1. PRÄMISSE

Das binationale literaturhistorische Curriculum „Cultura e Letteratura in Europa / Kultur und Literatur in Europa“ entspricht dem Masterstudiengang Kultur und Literatur in Europa an der Universität Osnabrück (Deutschland).

Gemäß den Vereinbarungen zwischen der **Universität Osnabrück** und der **Universität Neapel Federico II** wird eine bestimmte Anzahl von Studierenden ausgewählt, um im zweiten Studienjahr mindestens 24 ECTS/CFU an der Partneruniversität Osnabrück zu erwerben.

Die Auswahl, einschließlich der Festlegung der Auswahlkriterien, erfolgt durch die Lehrkoordinierungskommission des Masterstudiengangs im Einvernehmen mit der im Abkommen zwischen den beiden Universitäten vorgesehenen bilateralen Kommission während des ersten Studienjahrs.

Die Dauer des Studienaufenthalts an der Partneruniversität beträgt zwischen einem Semester und einem Jahr.

Die Fächerkorrespondenz und die Liste der für den Studienaufenthalt an der Partneruniversität vorgesehenen Fächer sowie die garantierte Anerkennung der erworbenen Credits werden im Abkommen zwischen den beiden Universitäten geregelt.

Studierende, die ihr Studium an der Partneruniversität erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten am Ende ihres Studiums einen Master-Grad, der von ihrer Heimatuniversität ausgestellt wird.

Die Partneruniversität stellt eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem Programm aus, aus der die Aufenthaltsdauer an der Partneruniversität sowie die dort erzielten Ergebnisse der Bildungsaktivitäten hervorgehen. Diese Bescheinigung wird mit dem Abschlusszeugnis der Heimatuniversität kombiniert.

2. ANZAHL DER TEILNEHMER

Die Anzahl der Studierenden jeder Einrichtung, die jährlich an dem Programm teilnehmen können, beträgt fünf.

3. VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ZUGANG ZUM JD-PROGRAMM

An der Universität Neapel Federico II ist der Studiengang in das literaturhistorische Curriculum eingebettet und steht allen im Masterstudiengang eingeschriebenen Studierenden offen.
Die Studierenden der UNINA müssen über Deutschkenntnisse verfügen, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

4. AUSWAHLKRITERIEN

In Absprache mit der Partneruniversität werden die Teilnehmer des Programms durch ein von der jeweiligen Einrichtung durchgeführtes Gespräch ausgewählt. Wenn die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt, wird eine Rangliste nach Leistungskriterien (Abschlussnote, Durchschnittsnote, Anzahl der abgelegten Prüfungen) erstellt. Bei Punktgleichheit hat der Bewerber mit der höchsten Durchschnittsnote in den Prüfungen in Germanistik Vorrang, dann der Bewerber mit der höchsten Gesamtdurchschnittsnote und schließlich der Bewerber mit der höchsten Bachelor-Abschlussnote.

5. FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Für UNINA-Studierende stehen Stipendien zur Verfügung, die von der Universität über das Erasmus-Büro bereitgestellt werden.

6. ÄQUIVALENZTABELLEN

Federico II		**ECTS**	**Universität Osnabrück**		**ECTS**
Lernbereich 1 Kenntnisse und Verständnis: sichere Beherrschung mindestens einer europäischen Sprache in Wort und Schrift; Fähigkeit zur Anwendung von Wissen und Verständnis: Verwendung verschiedener kommunikativer Register, sowohl beim Erkennen als auch bei der mündlichen und schriftlichen Produktion)	Linguistica tedesca 1 *oder* Linguistica tedesca 2	12	Fächer, deren Inhalte in Bezug auf Wissen und Verstehen, einschließlich des angewandten Wissens und Verstehens (= Dublin Descriptors 1 und 2), in den Lernbereich 1 des UniNA-	Sprachpraxis	14

			Studiengangs fallen		
Lernbereich 2 Wissen und Verstehen: fundierte historische und soziale Kenntnisse über mindestens eine europäische Kultur, insbesondere im Hinblick auf die Entstehungs- und Entwicklungsprozesse moderner nationaler Kulturen; Fähigkeit zur Anwendung von Wissen und Verständnis: Anwendung von Wissen, Verständnis und Problemlösungsfähigkeiten auf neue oder unbekannte Themen, die in einem breiteren (oder interdisziplinären), multi- und interkulturellen Kontext stehen	Storia dell'Europa in Età Medievale / Storia Culturale dell'Europa in Età Moderna / Storia dell'Europa in Età Contemporanea Storia Culturale dell'Europa in Età Moderna / Storia Culturale dell'Europa in Età Moderna 2 / Storia del cinema / Storia del Teatro dell'Europa Orientale / Storia dell'arte contemporanea / Storia dell'Europa in Età Contemporanea / Storia dell'Europa in	6 + 6	Fächer, deren Inhalte in Bezug auf Wissen und Verstehen, einschließlich des angewandten Wissens und Verstehens (= Dublin Descriptors 1 und 2), in den Lernbereich 2 des UniNA-Studiengangs fallen	Verflechtungsbereich: Kunstgeschichte, Philosophie, Geschichte, Theologien, etc. (X-LKE-WB)	8

	Età Contemporanea 2 / Storia dell'Europa in Età Medievale / Storia dell'Europa in Età Medievale 2 / Storia delle donne in Età Contemporanea				
Lernbereich 3 Kenntnisse und Verständnis: Vertiefte Kenntnisse der europäischen Literatur, auch unter dem Aspekt der vergleichenden Analyse; Fähigkeit, Wissen und Verständnis anzuwenden: Anwendung von Wissen, Verständnis und Problemlösungsfähigkeiten auf neue oder unbekannte Themen, die in einem breiteren (oder interdisziplinären), multi- und interkulturellen Kontext stehen	Letteratura Italiana Comparata	12	Fächer, deren Inhalte in Bezug auf Wissen und Verstehen, einschließlich des angewandten Wissens und Verstehens (= Dublin Descriptors 1 und 2), in den Lernbereich 3 des UniNA-Studiengangs fallen	Literatur- und Kulturwissenschaft in Europa: Theorien, Modelle, Konzepte (X-LKE-1)	15
	Cultura Tedesca	12		Nationale Literatur und Kultur A-B: Anglistik, Germanistik, Romanistik (X-LKE-2; X-LKE-3; X-LKE-4)	8 + 8
	Cultura Francese / Inglese / Spagnola	12		Transnationale Literaturen und Kulturen in Europa (X-LKE-5)	10
	Letteratura Tedesca Transnazionale	6		Verflechtungsbereich Editionswissenschaften etc. oder nationale Literatur/Kultur und Sprache C	8
	Letteratura Tedesca	12			
Lernbereich 4 Wissen und Verstehen: Vertieftes Wissen über die Dynamik literarischer und	Eine der Disziplinen von TAF C (verwandt und ergänzend)	6	Fächer, deren Inhalte in Bezug auf Wissen und	Spezialisierung und Professionalisierung (X-LKE-6)	9

kultureller Austausch- und Differenzierungsprozesse in einer breiten europäischen Perspektive. Ergänzt wird dies durch einen methodisch-theoretischen Schwerpunkt, der auf eine wechselseitige Integration und Reflexion von Konzepten und Modellen der philologisch-kritischen Text- und Kulturanalyse abzielt; Fähigkeit zur Anwendung von Wissen und Verständnis: Anwendung von Wissen, Verständnis und Problemlösungsfähigkeiten auf neue oder unbekannte Themen, die in einem breiteren (oder interdisziplinären), multi- und interkulturellen Kontext stehen; außerdem Fähigkeit zur Nutzung der wichtigsten Computer- und Telematikwerkzeuge	Linguistica Storica e Letterature Germaniche Medievali	6	Verstehen, einschließlich des angewandten Wissens und Verstehens (= Dublin Descriptors 1 und 2), in den Lernbereich 4 des UniNA-Studiengangs fallen		
	Kurs nach Wahl des Studierenden + Vorbereitung der Diplomarbeit	12 + 11 (n-1 von der Abschluss-prüfung		Masterarbeit + Masterkolloquium	25 + 7
	Praktikum	6		Praktikum	9
TOTALE CFU		**n. 119**	**TOTALE CFU**		**n. 121**

7. STUDIENPLÄNE TABELLEN JD

UNINA-Studentenpfad 2. Jahr

Jede Prüfung kann an der Federico II oder an der Universität Osnabrück abgelegt werden, je nachdem, ob der Studierende sich entscheidet, nur ein Semester oder das ganze Jahr an der

Partneruniversität zu verbringen, und unter der Bedingung, dass mindestens 24 ECTS/CFU an der Universität Osnabrück gemäß der Vereinbarung erworben werden.
Auf Antrag kann der Studierende auch Restprüfungen des ersten Studienjahres in Osnabrück ablegen.

Federico II	**ECTS**	**Universität Osnabrück**	**ECTS**
Letteratura Tedesca	12	Nationale Literatur und Kultur A: Germanistik (X-LKE-3)	8
Cultura Francese Cultura Inglese Cultura Spagnola Letteratura Francese Letteratura Inglese Letteratura Spagnola	12	Nationale Literatur und Kultur B: Anglistik, Romanistik (X-LKE-2; X-LKE-4) **or**	8
Linguistica Tedesca 2		**Sprachpraxis**	**14**
Letteratura Italiana Letteratura Italiana Moderna e Contemporanea Letteratura Tedesca Transnazionale	6	Transnationale Literaturen und Kulturen in Europa (X-LKE-5)	10
Informatica Letteratura Italiana Letteratura Italiana Moderna e Contemporanea Letteratura Latina Medievale e Umanistica Letteratura Spagnola del Siglo de Oro Letterature Germaniche Medievali Pedagogia Generale e Sociale Psicologia Dinamica Storia della Filosofia Storia della Letteratura Latina Teoria della Letteratura	6	Spezialisierung und Professionalisierung (X-LKE-6)	9
Internship	6	Praktikum	9
Thesis preparation (no. of credits Final dissertation - 1)	11	Masterkolloquium	7